



An die medizinischen Arztpraxen

Programm zur Nachimpfung gegen humane Papillomaviren (HPV) von 15 bis 26 Jahren

Richtlinien des Kantonsarztes



Einleitung

Im November 2007 änderte das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV), so dass nun auch die Kosten für die Impfung gegen humane Papillomaviren (HPV) für Mädchen übernommen werden. 2015 wurde die Verordnung auf Jungen und junge Männer ausgedehnt. Diese Nachimpfung von Personen von 15 bis 26 Jahren ist möglich.

Gesundheitsförderung Wallis (GFW) wurde beauftragt, im Kanton Wallis die Nachimpfung der Personen von 15 bis 26 gemäss den Anforderungen des Bundes zu organisieren. Der Impfstoff hat das Potenzial, mehr als 70 % der Gebärmutterhalskrebs-Erkrankungen, 80 % der Anuskrebs-Erkrankungen und 90 % der Genitalwarzen zu verhindern, womit diesem Produkt offensichtlich grosse Bedeutung für die öffentliche Gesundheit zukommt.

Gesetzliche Grundlagen

Die Nachimpfung stützt sich auf folgende Gesetze und Verordnungen:

Auf Bundesebene:

- Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995, Art. 12A Bst. I

Auf kantonalen Ebene:

- Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008
- Verordnung über die Gesundheitsförderung und die Verhütung von Krankheiten und Unfällen vom 4. März 2009, Art. 15
- Leistungsvertrag des Gesundheitsdepartements mit GFW
- Richtlinien für das kantonale Nachimpfprogramm

Ziele

Ziel der Nachimpfung ist es, die grösstmögliche Anzahl von Personen im Alter von 15 bis (einschliesslich) 26 Jahren gegen HPV zu impfen und dabei den Anforderungen des kantonalen Programms gerecht zu werden, d. h.:

- die Zielgruppe und deren Eltern müssen objektive Informationen erhalten,
- der Einkauf des Impfstoffes erfolgt zentral,
- es wird eine vollständige Impfung angestrebt,
- die Leistungen und Pflichten der Beteiligten sind klar definiert.

Betroffene Jugendliche

Die Impfung im schulischen Rahmen ist für alle Schüler der 9. HarmoS-Klassen von öffentlichen und privaten Schulen vorgesehen, einschliesslich Klein- und Sonderklassen. Die restlichen Jugendlichen wenden sich an den behandelnden Arzt oder das ZIS.

Information

GFW sendet ein persönliches Schreiben an alle von der Nachimpfung im schulischen Rahmen betroffenen Jugendlichen, das die folgenden Informationen enthält:

- Informationen zum Ablauf der Nachimpfung
- Impfgenehmigung
- Broschüre des BAG «Kinder impfen? Ja! Wieso?»

Jugendliche, die sich an Arztpraxen wenden, ohne zuvor ein persönliches Informationsschreiben erhalten zu haben, müssen objektiv über die Impfung aufgeklärt werden. Ein Informationsblatt des BAG steht hier zur Verfügung:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/krankheiten-im-ueberblick/hpv.html>

Durchführung der Impfung in privaten Arztpraxen

Im Rahmen des kantonalen Programms ist die Impfung **von 15 bis** (einschliesslich) **26 Jahren** in privaten Arztpraxen sowie **im Zentralinstitut der Spitäler (ZIS)** in Sitten möglich.

Im Rahmen der Kampagne muss die Impfung vor dem 27. Altersjahr stattfinden.

Die Personen vereinbaren bei dem behandelnden Arzt ihrer Wahl einen Termin. **Das Sekretariat des Arztes prüft, ob die Person Anspruch auf die Nachimpfung hat.**

Bestellung der Impfstoffe

Die Impfstoffe sind 10 Tage im Voraus, mindestens zwei Dosen Die Impfstoffe sind **10 Tage im Voraus zu bestellen, mindestens 2 Dosen**, über ein Formular auf der Website der Gesundheitsförderung Wallis.

Gesundheitsförderung Wallis (GFW)
Rue des Condémines 14, 1951 Sitten
Tel. 027 329 04 29
vaccination@psvalais.ch

Bestellungen sind nur an die GFW zu richten. Bestellungen, die direkt beim Lieferanten erfolgen, werden dem Arzt in Rechnung gestellt.

Lieferung

Die Lieferung des Impfstoffes erfolgt direkt durch den Hersteller. Aus Gründen der Aufrechterhaltung der Kühlkette werden keine Dosen zurückgenommen.

Verfügbarer Impfstoff und Impfschema

- Gardasil©9
- Die Impfung erstreckt sich über 6 Monate und umfasst **3 Dosen (0-2-6 Monate)**, die intramuskulär injiziert werden. Nähere Informationen sind beim Hersteller erhältlich.
- Wenn die Person die 1. Dosis vor ihrem 15. Geburtstag erhält, sind 2 Dosen ausreichend (0 - 6 Monate mit einem Minimum von 4 Monaten zwischen den Dosen).

Kostenlosigkeit

Die Impfung ist für die Personen der Kampagne kostenlos (kein Selbstbehalt).

Zusätzliche ärztliche Massnahmen im Rahmen des Arztbesuches sind der Patientin/dem Patienten explizit zu verrechnen und bedürfen ihrer/seiner Zustimmung.

Meldung der erfolgten Injektionen

Die Abrechnung der injizierten Dosen basiert auf einem speziellen Erhebungsformular, dessen Zugangslink halbjährlich per E-Mail an denselben Empfänger wie die Bestellung gesendet wird.

Honorare – Fakturierung

Honorare

Das Pauschalhonorar für private Arztpraxen beträgt **CHF 21.- pro Injektion**.

Fakturierung

Die Fakturierung erfolgt auf Basis der Abrechnungen, die von den Ärzten an GFW gesendet werden.

An die PatientInnen oder die Krankenversicherung werden keine Rechnungen versandt.

Dokumentation

Alle Dokumente im Zusammenhang mit der Nachimpfung sind unter www.schulgesundheits.ch erhältlich.

Sonderfälle

In besonderen Fällen, die in den vorliegenden Richtlinien nicht behandelt werden, sowie bei medizinischen Fragen wenden Sie sich bitte an:

Dr. Simon Fluri (Oberwallis), Präsident der Referenzgruppe Schulgesundheit,
027 946 11 76 – sekretariat.fluri@bluewin.ch

Dr. Nathalie Revaz (Unterwallis), Referenzärztin für Schulgesundheit,
024 473 25 50 – nathalie.revaz@pediatriechablais.ch

Bei administrativen Fragen wenden Sie sich bitte an :

Gesundheitsförderung Wallis, 027 329 04 29 - vaccination@psvalais.ch

KANTONSARZTAMT


Dr. Eric Masserey
Kantonsarzt